

**1577. Baute, § 149.** In Sachen der Immobiliengesellschaft „Biene“, Zürich, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Die Gesuchstellerin hat der Bausektion I der Stadt Zürich das Projekt für die Einrichtung einer Waschküche und eines Glätterraumes an Stelle eines Werkstatttraumes im Hause Kreuzstraße Nr. 30 in Zürich 8 vorgelegt. Die Baubewilligung wurde verweigert mit der Begründung, die Waschküche erhalte Luft und Licht nur von einem dem Gesetze nicht entsprechenden Gebäudezwischenraum.

B. Mit Eingabe vom 22. Mai 1915 ersucht die Immobilien-Genossenschaft „Biene“ um Bewilligung einer Ausnahme.

C. Der Stadtrat Zürich spricht sich zu dem Gesuche in seiner Vernehmlassung vom 23. Juni 1915 wie folgt aus: Die ehemalige Werkstatt mit 59 m<sup>2</sup> Bodenfläche sei durch Erstellung einer Scheidewand parallel zur Straßenflucht in zwei Räume geteilt worden, wovon der vordere mit zwei Fenstern gegen die Straße und einem seitlichen Fenster als Glätterraum, der hintere mit drei seitlichen Fenstern als Waschküche für eine Lohnwäscherei dienen. Die Fensterfläche beider Räume mache mehr als einen Zehntel der Bodenfläche aus; gleichwohl habe die Bausektion I geglaubt, die Genehmigung dieser Ände-



zung verweigern zu müssen, weil die Waschküche Luft und Licht nur von einem dem Gesetze nicht entsprechenden Gebäudezwischenraum aus erhalte. Nun sei richtig, daß der seitliche Abstand des aus Erdgeschoß und einem Stockwerke bestehenden Hauses Nr. 30 vom Eckhause Kreuzstraße 32 bloß 2,5 m betrage und vom Hause Kreuzstraße 26 bloß 3,5 m statt je 7 m gemäß § 57 des Baugesetzes und daß diese Nachbarhäuser über dem Erdgeschoß je zwei Stockwerke aufweisen. Dagegen sei der rückwärtige Anbau des Hauses Nr. 26 auf Kat.-Nr. 194 nur ein Erdgeschoß mit flachem Dach. Wenn nun auch die Verhältnisse durch die Zweiteilung des Raumes nicht günstiger geworden seien und die Waschküche wenigstens bei düsterem Wetter an Helligkeit zu wünschen übrig lassen dürfte, so liege die Sache doch nicht so, daß die Waschküche ihrer Zweckbestimmung nicht genügen würde. Es ist auch nicht notwendig, daß alle Teile einer Waschküche gleich gut im Lichte stehen. Sodann dürfte dieser Erdgeschoßraum hinsichtlich Helligkeit den Vergleich mit mancher Waschküche in Kellergeschossen älterer und neuerer Bauten aushalten. Es liege also keine Veranlassung vor, sich dem Ausnahmegesuch geradezu zu widersetzen.

D. Die Baudirektion empfiehlt, die Ausnahme in Würdigung der vom Stadtrate in seiner Vernehmlassung angeführten Gründe zu bewilligen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Immobiliengenossenschaft „Biene“ wird die Einrichtung einer Waschküche und eines Glätterraumes im Hause Kreuzstraße Nr. 30, Zürich 8, gemäß den vorliegenden Plänen bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von der Gesuchstellerin bezogen.

III. Mitteilung an die Immobiliengenossenschaft „Biene“, Limmatstraße 267, Zürich 5, an den Stadtrat Zürich unter Zustellung der Pläne zu Handen der Baupolizei, sowie an die Baudirektion.